

BGer 1C 395/2008 vom 16. Oktober 2008

Bundesgericht, 2008-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_395_2008

FR: TF 1C 395/2008 du 16 octobre 2008

IT: TF 1C 395/2008 del 16 ottobre 2008

Regeste

internationale Rechtshilfe an Ungarn - B 207'356 | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Beschlagnahme oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2). Der Begriff des schweren Mangels des ausländischen Verfahrens ist restriktiv auszulegen (BGE 133 IV 271 E. 2.2.2 S. 274, mit Hinweis). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160, mit Hinweisen). Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160, mit Hinweis). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich (S. 16 ff. N. 42-50) zur Eintretensvoraussetzung des besonders bedeutenden Falles. Was sie dazu vorbringt, ist jedoch nicht geeignet, einen solchen Fall darzutun. Die Beschwerdeführerin stellt den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt in Frage. Dies ist unzulässig, da im schweizerischen Rechtshilfeverfahren keine Beweiswürdigung vorzunehmen ist. Die Vorinstanz legt das (S. 7 E. 3.5) zutreffend dar. Auf ihre Erwägungen kann verwiesen werden. Hinreichende Anhaltspunkte für schwere Mängel des ausländischen Verfahrens fehlen ebenfalls. Liegt demnach kein besonders bedeutender Fall vor, ist die Beschwerde unzulässig. Der Antrag um Einräumung einer Nachfrist zur Ergänzung der Beschwerdebegründung nach Art. 43

BGG ist damit hinfällig.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Kosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.